



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat
Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Gedruckte Auflage: 500 Exemplare
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.
Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de
Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.
Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr
Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg.....	2	Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg zur 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER.....	10
Satzung über die Gebühren für die Musikschule des Landkreises Sonneberg.....	5	Information der Gewerbebehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Neubesetzung eines Schornsteinfegerbezirks.....	10
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 29.04.2026.....	7	Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 11.05.2026.....	11
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen.....	9	Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 28.04.2026.....	13
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.04.2026.....	9	Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz.....	13
Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 22.04.2026.....	9		
Beschluss des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg aus nichtöffentlicher Sitzung.....	10		

Öffentliche Sitzungstermine

Zeit	Sitzung / Ort
29.06.2026, 15:30 Uhr	Ausschuss für Jugendhilfe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
29.07.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
12.08.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
26.08.2026, 15:00 Uhr	Kreistag Sonneberg / Staatliches Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg, Dammstraße 50, 96515 Sonneberg, Speisesaal

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig vorab online im Ratsinformationssystem veröffentlicht: www.kreis-sonneberg.de
> Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Sitzungen

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22) erlässt der Landkreis Sonneberg mit Zustimmung des Kreistages vom 29. April 2026, Beschluss-Nr.: 261/14/2026 folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Träger

- 1) Der Landkreis Sonneberg betreibt in unmittelbarer Trägerschaft die Musikschule als kommunale Bildungseinrichtung mit dem Namen „*Musikschule des Landkreises Sonneberg*“. Diese ist gemäß § 3 Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz berechtigt, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule“ zu tragen.
- 2) Der Sitz der Verwaltung der Musikschule befindet sich in der Kreisstadt Sonneberg, dort findet auch im Wesentlichen der Musikschulunterricht statt. Außenstellen können bei Bedarf und im Rahmen des finanziellen und personellen Leistungsvermögens des Landkreises betrieben werden.

§ 2

Rechtsstatus, Verbandsmitglied, Finanzierung

- 1) Die Musikschule ist eine rechtlich unselbstständige, nachgeordnete, öffentliche und gemeinnützige Einrichtung des Landkreises Sonneberg, die im Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg geführt wird.
- 2) Der Landkreis als Träger ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. und führt die Musikschule nach den Richtlinien und Qualitätsvorgaben des Verbandes sowie nach den Vorgaben des Thüringer Gesetzes zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz). Ihm steht es frei, mit anderen Bildungsorganisationen und Verbänden Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zu treffen oder Kooperationen mit Dritten einzugehen.
- 3) Der Landkreis Sonneberg stellt als Träger der Musikschule in seinem Haushaltsplan Mittel für die personellen und sachlichen Ausgaben zur Verfügung.

§ 3

Tätigkeit, Zweck, Aufgaben

- 1) Die Tätigkeit der Musikschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Sonneberg, wobei deren Nutzung auch durch Bürger anderer Kommunen möglich ist.
- 2) Die Musikschule ist eine öffentliche, gemeinnützige, politisch und weltanschaulich unabhängige Bildungs- und Kultureinrichtung für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene, die einen kontinuierlichen und pädagogisch planmäßigen Unterricht gewährleistet.
- 3) Ihre Aufgabe es ist, vorrangig Kindern und Jugendlichen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln. Mindestens die Hälfte ihrer Tätigkeit leistet sie im Trägerinteresse als musikalische und künstlerische Grundversorgung im Landkreis Sonneberg.

Neben der musikalischen und künstlerischen Grundversorgung arbeitet die Musikschule darauf hin, Begabungen der Schüler zu erkennen und zu fördern sowie diese gegebenenfalls auf ein mögliches Studium der Musik vorzubereiten. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen der bundesweit anerkannten Dachverbände der Musikschulen.

- 4) Um ihren gesellschaftlichen Bildungsauftrag zu erfüllen, kooperiert die Musikschule mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Sonneberg.
- 5) Durch ihre Arbeit leistet die Musikschule einen Beitrag zur Überlieferung und Pflege des Kulturgutes Musik und fördert die soziale Erziehung.
- 6) Die Musikschule trägt durch Konzerte der Schüler und Lehrer zur Bereicherung des Kulturangebotes des Landkreises Sonneberg bei. Sie unterstützt die Durchführung musikalischer Wettbewerbe.
- 7) Die Musikschule unterstützt die im Landkreis ansässigen Musik- und Chorvereine sowie Kirchengemeinden bei der Ausbildung des Nachwuchses und der Gestaltung eines vielseitigen musikbildnerischen Lebens.
- 8) Eine Ausbildung an der Musikschule kann in den folgenden Bereichen angeboten werden:
 - a) elementare, musikalische Früherziehung und Grundausbildung, Instrumentenkarussell,
 - b) Instrumental- und Vokalunterricht (bis Abschluss Grund-, Mittel- und Oberstufe oder Vorbereitung auf ein Studium),
 - c) Ergänzungsfächer:
Musiktheorie - auch für Tanz- und Unterhaltungsmusik, Musikgeschichte, Arrangieren, Komposition, Improvisation, Gehörbildung, Gemeinschaftsmusizieren, Korrepetition, instrumentale und vokale Weiterbildung, Musizieren mit Behinderten.
- 9) Das Ausbildungsprogramm umfasst folgende Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Vokalmusik, Populärmusik.
- 10) Entsprechend der Bedarfe und Kapazitäten sind Veränderungen des Angebotes möglich, sofern die diesbezüglichen Vorgaben des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes erfüllt bleiben.
- 11) Die Musikschule ergreift geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen zugängliche Angebote zu unterbreiten.

§ 4

Leitung der Musikschule

- 1) Die Leitung der Musikschule wird vom Landrat berufen und ist hauptamtlich tätig. Die Leitung muss eine anerkannte musikpädagogische Hochschul- bzw. Fachschulausbildung im Sinne des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes besitzen. Sie leistet auf der Grundlage der Bestimmungen des TVöD anteilig Unterrichtsarbeit.

- 2) Die Leitung der Musikschule ist für die pädagogische und organisatorische Leitung auf der Basis der Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages Sonneberg zuständig.
- 3) Zu diesem Zwecke sind ihr insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) laufende Geschäftsführung und Leitung der Musikschule,
 - b) Planung, Organisation und Kontrolle der Unterrichtsarbeit,
 - c) Einberufung und Durchführung von Lehrerkonferenzen,
 - d) Planung und Organisation der Schülerwerbung, Abschluss von Ausbildungsverträgen mit Musikschülern,
 - e) Zuweisung von Schülern an die Lehrer,
 - f) Durchsetzung der Gebührensatzung,
 - g) Vorschlag zur Auswahl von Lehr- und Honorarkräften,
 - h) Entscheidung, Planung, Organisation und Durchführung von Konzerten, öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben u.ä. der Musikschule,
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Kontaktpflege zu pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen sowie Musik- und Chorvereinen,
 - k) bei Bevollmächtigung Vertretung der Musikschule in Verbandsorganisationen.
- 4) Der Leitung steht es frei, Kooperationen mit Kommunen und Bildungs- und Sozialeinrichtungen einzugehen und/oder Projekte mit diesen durchzuführen. Ferner kann sie Bildungsangebote im Auftrag von Dritten durchführen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass diese Angebote bzw. Veranstaltungen auf Basis einer Deckungsbeitragskalkulation mindestens kostendeckend für die Musikschule durchgeführt werden. Einzelheiten sollen durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen geregelt werden.

§ 5

Unterrichtsstätten

- 1) Der Unterricht soll in der Regel in Präsenzform in den Räumen der Musikschule an deren Sitz und in dessen Außenstellen sowie an kooperierenden Einrichtungen erteilt werden. Im Falle der Musikalischen Früherziehung kann im Bedarfsfall der Unterricht auch in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen stattfinden.
- 2) In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Musikschule, der Lehrkraft und dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern der Unterricht auch an einem anderen Ort oder digital als Online-Unterricht durchgeführt werden. Ein Online-Unterricht erfolgt als Distanzunterricht mit Hilfe des Einsatzes internetbasierter digitaler Medien.
- 3) Der Unterricht gilt als gleichwertig zur Präsenzform. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 4) Die Musikschule ist im Bedarfsfall berechtigt, für die Erteilung des Unterrichts auch andere in der Trägerschaft des Landkreises Sonneberg befindliche Räume kostenlos zu nutzen, sofern der reguläre Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Leitung der Musikschule trifft hierzu mit den entsprechend zuständigen Stellen entsprechende Vereinbarungen. Die Benutzung durch die Musikschule hat Vorrang gegenüber der Benutzung durch Dritte.

§ 6

Lehrkräfte

- 1) Die Lehrkräfte müssen die anerkannte musikpädagogische Befähigung im Sinne des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes und fachliche Eignung für die Erteilung des Unterrichtes an der Musikschule besitzen.
- 2) Die Lehrkräfte können ihre Tätigkeit haupt- bzw. nebenberuflich als auch freiberuflich ausüben. Der Anteil der unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten (hauptberuflichen) Lehrkräfte mit mindestens 21 Wochenstunden muss in der Menge gegenüber den nebenberuflichen Lehrkräften mindestens 50 Prozent betragen.
- 3) Die Lehrkräfte müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen.
- 4) Freiberuflich tätige Lehrkräfte werden auf Basis eines individuell vereinbarten Dienstleistungsvertrages nach Festlegung des Landkreises Sonneberg in der jeweils geltenden Fassung beauftragt.
- 5) Die Lehrkräfte stimmen Inhalt und Methodik ihres Unterrichtes mit der Leitung der Musikschule ab.
- 6) Die Lehrkräfte sind im Rahmen der mit ihnen vereinbarten Aufgaben in ihrer fachlichen und pädagogischen Gestaltung des Unterrichts frei.

§ 7

Unterrichtsbedingungen

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule besteht keine Altersbegrenzung.
- 2) Die Anforderungen an die Schüler orientieren sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- 3) Jeder Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie an Ensemble- und Ergänzungsfächern verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Musikschule. Jeder Schüler soll sich durch Mitarbeit im Unterricht und Üben im häuslichen Umfeld um Fortschritte bemühen.
- 4) Die Leistungen der Schüler können bewertet werden. Auf Verlangen kann ein Nachweis ausgestellt werden.
- 5) Eine Teilnahme an Prüfungen kann von Schülern mit geeigneten Leistungen im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule erfolgen.

§ 8

Schuljahr, Unterrichtserteilung

- 1) Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit dem Schuljahr an den allgemeinbildenden staatlichen Schulen des Freistaates Thüringen und beginnt insofern am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Für einzelne Kurse und andere Projekte können spezifische Zeiträume festgelegt werden.
- 2) Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden staatlichen Schulen des Freistaates Thüringen gelten auch für die Musikschule. Schulinterne Regelungen anderer Schulen über unterrichtsfreie Tage treffen für die Musikschule nicht zu.

- 3) Der Unterricht wird vorzugsweise als Partner- oder Gruppenunterricht erteilt. Ergänzend kann der Unterricht auch als Einzelunterricht erteilt werden. Er findet in der Regel einmal wöchentlich in der Zeit von Montag bis Freitag statt und dauert in der Regel 30 oder 45 Minuten. Auf Antrag kann im Rahmen der Kapazitäten eine Änderung der Unterrichtsform erfolgen.
- 4) Der genaue Tag als auch die Zeit der Unterrichterteilung werden individuell zwischen den Lehrkräften und den Schülern nach den vorhandenen Möglichkeiten vereinbart.
- 5) Der Wunsch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft kann bei der Stundenplaneinteilung berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kapazitäten hierfür bestehen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Um die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten, sind Lehrkraftwechsel nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9

Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung

- 1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Leitung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr i. S. d. § 8 und vor dessen Beginn vorzunehmen. Für die Anmeldung ist das entsprechende Antragsformular der Musikschule zu verwenden.
- 3) Anmeldungen sind auch zu jedem ersten des Monats während des laufenden Schuljahres möglich, sofern die entsprechenden Kapazitäten seitens der Musikschule gegeben sind. § 9 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Entscheidung über die Aufnahme und den Beginn des Unterrichts trifft die Leitung der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5) Änderungen der personenbezogenen Angaben, welche nach der Anmeldung erfolgen, sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Die Aufnahme an der Musikschule erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres i. S. d. § 8. Sie verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis spätestens bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres eine Abmeldung erfolgt.
- 7) Abmeldungen sind unbeschadet § 9 Abs. 6 mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 31.01. und zum 31.07. eines jeden Jahres in schriftlicher Form möglich. Bei einer Erstanmeldung wird eine Probezeit von vier Monaten eingeräumt. Während dieser Zeit sind Abmeldungen zum Ende eines Monats ohne Angabe von Gründen möglich.
- 8) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen die Teilnahme am Unterricht vorzeitig beenden. Zwingende Gründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße des Schülers gegen die Hausordnung
 - Zwingende organisatorische Gründe der Musikschule
 - Zahlungsverzug von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsaufforderungen der Gebührenschuld

- 9) Die Entscheidung über die Beendigung der Teilnahme am Unterricht trifft die Leitung der Musikschule und gilt als Abmeldung. Sie wird schriftlich bekanntgegeben und gilt zum Ende des Monats der Bekanntgabe.

§ 10

Lernmittel und Instrumente

- 1) Für den Unterricht erforderliche Lernmittel und Instrumente sind von den Schülern auf eigene Kosten zu beschaffen und zum Unterricht mitzubringen.
- 2) Für einige Unterrichtsfächer besteht auf Antrag die Möglichkeit, den Gebrauch eines Instrumentes gegen Entrichtung einer monatlichen Gebühr überlassen zu bekommen. Die Gebührenhöhe wird durch die Satzung über die Gebühren für die Musikschule des Landkreises Sonneberg in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.
- 3) Die Übergabe des Instrumentes sowie dessen Zubehörs an den Schüler erfolgt stets in einem einwandfreien Zustand und nur gegen Nachweis einer Instrumentenversicherung (private Haftpflicht). Bei schuldhaften oder grob fahrlässigen verursachten Beschädigungen des Instrumentes oder Verlust haftet der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Reparatur- oder Ersatzkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Schülers, dem ein Instrument zur Verfügung gestellt wurde. Dies gilt nicht für Reparaturen, die aufgrund normaler Verschleißerscheinungen notwendig geworden sind. Diese werden von der Musikschule getragen.
- 5) Das Instrument darf an Dritte nicht weitergegeben werden.
- 6) Endet der Unterricht an der Musikschule oder der Überlassungszeitraum ist das Instrument unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand der Musikschule zurückzugeben.
- 7) Die Musikschule kann das Instrument sofort zurückverlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein der Überlassung entgegenstehender Gebrauch vorliegt oder der Schüler seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Instrument nicht nachkommt.

§ 11

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule oder sonstige Leistungen sowie die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten oder sonstiger Lernmittel werden Gebühren erhoben. Die Gebührenerhebung regelt die Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Konzerte und Veranstaltungen, Wettbewerbe

- 1) Die Durchführung von öffentlichen Konzerten, musikalischen Veranstaltungen und Umrahmungen mit Schülern der Musikschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtsangebotes. Gleiches gilt für die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben, Ausscheiden und Ähnlichem. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler ist erwünscht.

- 2) Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülern an öffentlichen Auftritten, Wettbewerben, Ausscheiden und Ähnlichem obliegt dem jeweiligen Fachlehrer und der Leitung der Musikschule.
- 3) Über die Teilnahme der Musikschule an öffentlichen Veranstaltungen und Konzerten entscheidet die Leitung der Musikschule. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Veranstaltung mit den Zwecken der Musikschule nicht vereinbar ist.

§ 13

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschulpädagogen für die minderjährigen Schüler besteht nur während der Dauer der Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Melden und Verabschieden bei der Lehrkraft im vereinbarten Unterrichtsraum. Bei Veranstaltungen beginnt die Aufsichtspflicht am vereinbarten Treffpunkt zur vereinbarten Zeit. Sie endet mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 14

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere des Infektionsschutzgesetzes-IfSG) anzuwenden.

§ 15

Datenschutz, Bild- und Tonrechte

- 1) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- 2) Die Musikschule kann im Rahmen von Unterricht und nicht öffentlichen Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen zu eigenen Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation anfertigen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten, jederzeit widerruflichen Einwilligung der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 07.07.2011 außer Kraft.

Sonneberg, den 18.05.2026

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Satzung über die Gebühren für die Musikschule des Landkreises Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 97 Abs. 2, 98 und 99 i. V. m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22), der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 11 der Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule des Landkreises Sonneberg sowie die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten werden gemäß § 11 der Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Sollte die vorliegende Satzung keine gesonderte Regelung treffen, so gilt ergänzend die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenhöhe

- 1) Pro Schüler wird für ein Schuljahr i. S. d. § 8 Abs. 1 Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg eine Jahresgebühr erhoben. Diese setzt sich aus zwölf monatlichen Raten in Höhe der nachfolgenden Beträge je nach Unterrichtsform zusammen:

Unterrichtsform

Monatsrate

- | | | | |
|----|--|-------------------|---------|
| a) | Musikalische Grundfächer als Gruppenunterricht | | |
| | • Musikalische Früherziehung, Kinder 4 - 6 Jahre (45 min/Woche): | | 24,00 € |
| | • Musikalische Grundausbildung, Kinder 7 - 10 Jahre (45 min/Woche): | | 24,00 € |
| | • Gemeinschaftsmusizieren, Band, Orchester etc. (45 min/Woche): | | 24,00 € |
| | • Musiktheorie (45 min/Woche): | | 24,00 € |
| b) | Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Grund-, Mittel- und Oberstufe) | | |
| | • Einzelunterricht (45 Minuten/ Woche): | | |
| | | - Kinder | 76,00 € |
| | | - Erwachsene | 91,00 € |
| | • Einzelunterricht (30 Minuten/ Woche): | | |
| | | - Kinder | 54,00 € |
| | | - Erwachsene | 64,00 € |
| | • Gruppenunterricht 2 Schüler (45 Minuten/ Woche): | | |
| | | - pro Kind | 50,00 € |
| | | - pro Erwachsener | 59,00 € |
| | • Gruppenunterricht 2 Schüler (30 Minuten/ Woche): | | |
| | | - pro Kind | 46,00 € |
| | | - pro Erwachsener | 55,00 € |
| | • Gruppenunterricht 3 Schüler (45 Minuten/ Woche): | | |
| | | - pro Kind | 46,00 € |
| | | - pro Erwachsener | 55,00 € |

- Gruppenunterricht ab 4 Schüler
(45 Minuten/ - pro Kind 24,00 €
Woche):
- pro Erwachsener 27,00 €

Als Kinder gelten Personen, die bis zum Beginn des jeweiligen Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diesen werden Personen gleichgestellt, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bereits Schüler der Musikschule des Landkreises Sonneberg für die Dauer von mindestens einem Jahr waren und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Erwachsene gelten alle übrigen Personen, die bei Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Für Musikschüler, die am Hauptfachunterricht teilnehmen, ist der Besuch eines zusätzlichen Grundfaches gebührenfrei.
- 2) Pro Schüler wird für die Erlaubnis des Kopierens von Noten, welche dem Lizenzvertrag mit der Gema unterliegen, einmalig pro Schuljahr eine Gebühr von 14,00 € erhoben.
- 3) Für die Teilnahme an Kursen und Projekten der Musikschule außerhalb der musikalischen Grund- und Hauptfächer werden pro Schüler Gebühren anhand des tatsächlichen Zeitaufwandes entsprechend der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) nebst deren Anlage 1 Nr. 1.4 und 2 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 4) Für die Gebrauchsüberlassung eines Instrumentes und dessen Zubehör wird für ein Schuljahr i. S. d. § 8 der Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg eine Jahresgebühr in zwölf monatlichen Raten in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 3

Gebührenermäßigung

- 1) Auf schriftlichen Antrag an die Leitung der Musikschule können auf die Gebühren nach § 2 Abs. 1 die nachfolgenden Ermäßigungen gewährt werden:
 - a) Sozialermäßigung
Erhält der Gebührensschuldner Hilfe nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag ermäßigen sich die Gebühren für den Monat des Leistungsbezugs um folgende Prozentsätze:
 - Bezieher von Leistungen nach SGB II 50 %
 - Bezieher von Leistungen nach SGB XII 50 %
 - Bezieher von Asylbewerberleistungen (AsylbLG) 50 %
 - Bezieher von Wohngeld 50 %
 - Bezieher von Kindergeldzuschlägen 50 %
 - b) Familienermäßigung
Werden mehrere Mitglieder einer Familie an der Musikschule gleichzeitig unterrichtet, ermäßigen sich die Gebühren für das jeweils weitere Familienmitglied um 25 %.
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt.

- c) Begabtenförderung
Bei sehr guten Leistungen des Musikschülers kann auf Vorschlag des Hauptfachlehrers zusätzlich zum Hauptfach kostenloser Förderunterricht erteilt werden.
 - d) Mehrfächer-Ermäßigung
Erhält ein Schüler in mehreren Hauptfächern Unterricht, so mindert sich die gemäß § 2 Abs. 1, b) zu erhebende Gebühr ab dem 2. Fach um jeweils 25 %.
 - e) Auszubildende und Studenten
Auszubildende und Studenten können bei entsprechendem Nachweis eine Ermäßigung der Gebühr um 25 % erhalten.
- 2) Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt.
 - 3) Die Anträge auf Ermäßigung sind jährlich zum Ausbildungsbeginn für das laufende Schuljahr bzw. zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen zu stellen. Der Wegfall der Voraussetzung ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Gebührenschild, Entstehung, Fälligkeit

- 1) Die Gebühren gemäß § 2 entstehen in voller Höhe mit Aufnahme am Unterricht der Musikschule, des Kurses oder des Projektes bzw. mit Beginn der Gebrauchsüberlassung des Musikinstrumentes.
- 2) Über die in Anspruch genommene Leistung erhält der Gebührenschildner einen Bescheid, der auch die Höhe der Gebührenschild enthält.
- 3) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ausgenommen sind die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 4, diese sind ab Bekanntgabe in 12 monatlichen Raten je zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
- 4) Entspricht der Tag der Aufnahme nicht dem Beginn eines Musikschuljahres entsteht die Gebühr erst am ersten des Monats an dem die Aufnahme erfolgt. Die gemäß § 2 Abs. 1 und 4 geschuldete Jahresgebühr mindert sich hierdurch um 1/12 für jeden Monat, der nach dem Beginn des Musikschuljahres i. S. d. § 8 der Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg liegt.

§ 5

Rückerstattung von Gebühren

- 1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Nachholung des Unterrichts. Bei längerer Erkrankung des Schülers wird ab der Dauer von vier zusammenhängenden Unterrichtswochen die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rückwirkend anteilig zurückerstattet mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 3. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.
- 2) Ist der Unterrichtsausfall von der Musikschule zu vertreten und wird der Unterricht nicht nachgeholt, werden die Gebühren für über drei zusammenhängend ausgefallene Unterrichtswochen rückwirkend anteilig erstattet.

- 3) Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung der Musikschule oder bei einer Abmeldung gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung der Musikschule werden die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 4 für jeden Monat in dem der Unterricht bzw. die Gebrauchsüberlassung früher endet um 1/12 der vollen Jahresgebühr erstattet.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, und/oder wer einen Leistungsberechtigten in der Musikschule angemeldet hat sowie jeder,
- zu wessen Gunsten eine Leistung erbracht wird,
 - der die Kosten durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Veranstaltungen

Für die Gestaltung von Veranstaltungen Dritter, wie z. B. musikalische Umrahmungen, ist die Musikschule berechtigt, für den entstandenen Aufwand eine Entschädigung geltend zu machen. Die Höhe wird anhand des entstandenen Zeitaufwandes entsprechend der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) nebst deren Anlage 1 Nr. 1.4 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.06.2016 außer Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 18.05.2026

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 29.04.2026

Beschluss - Nr. 253/14/2026

Geschäftsordnungsantrag des Landrates

Absetzung Tagesordnungspunkte 10 und 11 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann, die Tagesordnungspunkte 10 (Beschlussfassung ‚Fortschreibung des Integrierten Sozialplanes des Landkreises Sonneberg 2026-2030‘) und 11 (Beschlussfassung ‚Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ LSZ‘) der öffentlichen Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 254/14/2026

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 29.04.2026

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 29.04.2026 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 255/14/2026

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 25.02.2026

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 25.02.2026 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 256/14/2026

Erteilung Rederecht

Der Kreistag beschließt: „Dem ehrenamtlichen kommunalen Kreiswegewart des Landkreises Sonneberg, Herrn Ralf Kirchner, wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 257/14/2026

Anpassung der Beförderungsentgelte im öffentlichen Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. zum 17.08.2026

Der Kreistag beschließt: „Der Kreistag erteilt nach § 12 Abs. 1 Buchstabe g i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sein Einvernehmen zur Anpassung der Beförderungsentgelte im Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. gemäß Anlage zu dieser Beschlussvorlage.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 258/14/2026

Änderung der Haushaltssatzung 2026/2027 des Landkreises Sonneberg (Beitrittsbeschluss)

Der Kreistag beschließt: „Die Haushaltssatzung 2026/2027 des Landkreises Sonneberg wird nach der Würdigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in angepasster Form - siehe Anlage - beschlossen (Beitrittsbeschluss).“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 259/14/2026

Überplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 16000.83300 im Haushaltsjahr 2026

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 16000.83300 wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 359.400 EUR genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 260/14/2026

Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Frau Baum, zum Tagesordnungspunkt 9 der öffentlichen Sitzung (Beschlussfassung „Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg“)

Der Kreistag beschließt:

„Der Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Frau Isolde Baum, die Berechnung der Gebühr im Schuljahr 2026/2027 auf 11 Monate und ab dem nächsten Schuljahr 2027/2028 in voller Höhe auf 12 Monate auszurichten, wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 261/14/2026

Erlass einer Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung der Musikschule des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 262/14/2026

Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Musikschule des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung über die Gebühren für die Musikschule des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 263/14/2026

Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

Der Kreistag beschließt:

„Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. wird zugestimmt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 264/14/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 25.02.2026 gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 251/13/2026 des Kreistages Sonneberg vom 25.02.2026 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 274/14/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 267/14/2026 des Kreistages Sonneberg vom 29.04.2026 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 267/14/2026

Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-ÖA 2/26 GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg (Sanierung Außenanlagen und Neugestaltung von Spiel- und Ruhezonen GS „Geschwister Scholl“ Sonneberg und GS „Südschule“ Steinach)

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-ÖA 2/26 GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg (Sanierung Außenanlagen und Neugestaltung von Spiel- und Ruhezonen GS ‚Geschwister Scholl‘ Sonneberg und GS ‚Südschule‘ Steinach) erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

Schindhelm Straßen- und Tiefbau GmbH
Friedrich-Engels-Straße 28 e
96515 Sonneberg.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 275/14/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 268/14/2026 des Kreistages Sonneberg vom 29.04.2026 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 268/14/2026

Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-ÖA 3/26 GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg (Schulhofumgestaltung an der TGS „Am Rennsteig“ in Neuhaus am Rennweg)

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-ÖA 3/26 GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg (Schulhofumgestaltung an der TGS ‚Am Rennsteig‘ in Neuhaus am Rennweg) erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

GaLa Bauer GmbH
Lauchaer Höhe 25
99880 Waltershausen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen

Beschluss des Kreistages vom 25.02.2026

Beschluss - Nr. 251/13/2026

Kündigung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Interessengemeinschaft Südwestthüringen“ für den 2. Arbeitsmarkt

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaft des Landkreises Sonneberg in der Arbeitsgemeinschaft ‚Interessengemeinschaft Südwestthüringen‘ für den 2. Arbeitsmarkt zu kündigen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss des Kreistages vom 29.04.2026

Beschluss - Nr. 271/14/2026

Austritt des Landkreises Sonneberg aus dem Regionalverbund Thüringer Wald e.V.

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag beschließt den Austritt des Landkreises Sonneberg aus dem Regionalverbund Thüringer Wald e.V. zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Der Landrat wird beauftragt, alle hierfür notwendigen Erklärungen gegenüber dem Regionalverbund abzugeben.

Der Landkreis Sonneberg erklärt, einer Umwandlung des Vereins in eine GmbH bzw. einem Beitritt zu einer neu zu gründenden Tourismus-GmbH des Regionalverbundes nicht zuzustimmen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.04.2026

Beschluss - Nr. 243/22/2026

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.04.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 15.04.2026 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 244/22/2026

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 01.04.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 01.04.2026 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 22.04.2026

Beschluss - Nr. BVA 10/08/2026

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung vom 22.04.2026 - öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 22.04.2026 wird bestätigt.“

Judith Götz, Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 12/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 09/08/2026 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 18.02.2026 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz, Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 11/08/2026

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.02.2026 - öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 18.02.2026 wird genehmigt.“

Judith Götz, Ausschussvorsitzende

Beschlusses des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschluss des Ausschusses für Bau und Vergabe vom
18.02.2026

Beschluss - Nr. BVA 09/08/2026

Vergabeempfehlung für die Öffentliche Ausschreibung zum Vergabeverfahren „1.20-ÖA 7/25 - GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg (GMS Schalkau - Sanierung Außenanlagen und Speiseraumsanierung; GMS Schalkau Schulteil Rauenstein - Neugestaltung von Spiel- und Ruhezonen; GS Steinheid - Neuerrichtung eines Fußball Minispielfeldes)“

Der Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der Erläuterungen zum Vergabeverfahren **1.20-ÖA 7/25 - GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg (GMS Schalkau - Sanierung Außenanlagen und**

Speiseraumsanierung; GMS Schalkau Schulteil Rauenstein - Neugestaltung von Spiel- und Ruhezonen; GS Steinheid - Neuerrichtung eines Fußball Minispielfeldes) durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

**Bauunternehmung Ernst Wenk
Inh. Thomas Wenk e.K.
Schleifmühlenweg 13
98660 Themar**

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz, Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg zur 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

**Landratsamt Sonneberg
Amtliche Bekanntmachung**

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 26.03.2026, Beschlussnummer 335/132/26) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 23.04.2026

Im Auftrag
Dittmann

(Dienstsiegel)

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 222, 47) folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.11.22, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 12/2022 vom 17.12.2022, 33. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Wirtschaft des Zweckverbandes selbst ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 ThürKGG zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zu führen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 14.04.2026

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
Eilhauer
Verbandsvorsitzender

DS

Information der Gewerbebehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Neubesetzung eines Schornsteinfegerbezirks

Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)

Mit Wirkung vom 01.05.2026 teilen wir folgende **Neubesetzung** widerrufen und bis zum 30.04.2033 befristet mit:

Herr Michael Thomas Schmidt
Köppleinstraße 90, 98724 Lauscha
für den Bezirk Sonneberg -006-.

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 11.05.2026

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. 136), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Änderungsgesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 233) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband ist gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) Träger der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 1, Satz 1 - 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Im Rahmen dessen ist er für den Aufgabenvollzug der Beseitigung von ganzen Tierkörpern zuständig. Im Weiteren wird dieser Aufgabenvollzug mit ‚Tierkörperbeseitigung‘ bezeichnet. Als Tierkörper gelten auch Würfe. Mit dem Begriff „Besitzer“ werden im Weiteren Besitzer im Sinne des § 15 TierNebG bezeichnet. Mit dem Begriff „Vieh“ werden im Weiteren Haustiere folgender Arten:

- a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebraoide,
- b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
- c) Schafe und Ziegen,
- d) Schweine,
- e) Hasen, Kaninchen,
- f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,
- g) Gehegewild,
- h) Kameliden

bezeichnet. Der Gebührenanteil, den Besitzer für die Tierkörperbeseitigung von Vieh zu entrichten haben, bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 S. 5 ThürTierNebAG.

Mit dem Begriff ‚Abholung‘ wird im Weiteren der Transportaufwand im Zuge der Tierkörperbeseitigung gemäß § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung bezeichnet. Transportgebühren werden nur einmal pro An- und Abfahrt zu einer Abholstelle berechnet. Abholstelle ist das Grundstück, auf dem sich die Tierkörper befinden. Als eine Abholstelle im Sinne von Satz 2 gilt das Grundstück auch dann, wenn sich auf dem Grundstück mehrere Stellen mit zu entsorgenden Tierkörpern (bspw. Kadaverhäuser) befinden. Sind Tiere mehrerer Besitzer vom Grundstück abzuholen, so ist die anfallende Transport-Gebühr ohne Rücksicht auf Anzahl oder Gewicht der Tierkörper des Besitzers und die Zahl ggfls. anzufahrender Stellen von jedem Besitzer in gleichen Teilen zu erheben.

Mit dem Begriff ‚Tierseuche‘ werden im Weiteren Krankheiten im Sinne des TierGesG bezeichnet, die amtlich festgestellt wurden. Ist eine Tierkörperbeseitigung aufgrund einer

Tierseuche erforderlich und wird für diese Beseitigung eine separate Abholung der Tierkörper angeordnet, wird dies im Weiteren mit ‚Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall‘ bezeichnet. Für Gebühren einer Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche kann vom Tierhalter eine Erstattung nach dem Thüringer Tiergesundheitsgesetz beantragt werden.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten, die ihm im Aufgabenvollzug der Tierkörperbeseitigung entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Besitzer der Tierkörper, die die Leistungen des Zweckverbandes bzw. des von ihm dazu beauftragten Verarbeitungsbetriebes für eine Tierkörperbeseitigung bzw. eine Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall in Anspruch nehmen.
- (2) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper sind, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Tierkörperverarbeitung gemäß Abs. 2 und einer Gebühr für den Transport (Abholung) gemäß Abs. 3. Die Transport-Gebühr entfällt, wenn der Tierkörper der Tierkörperbeseitigungsanlage unmittelbar angeliefert und übergeben wird ohne Inanspruchnahme von vom Zweckverband beauftragter Transportleistungen.
- (2) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/ Esel	je Stück	90,21 €
Fohlen/ Pony	je Stück	63,93 €
Sau/ Eber	je Stück	44,04 €
Schwein > 50 kg	je Stück	22,86 €
Schwein < 50 kg	je Stück	2,97 €
Ferkel < 20 kg	je Stück	1,32 €
Wild > 50 kg	je Stück	22,86 €
Wild < 50 kg	je Stück	2,97 €
Rind > 12 Monate	je Stück	86,04 €
Rind < 12 Monate	je Stück	68,73 €
Kalb	je Stück	54,78 €
Schaf	je Stück	19,59 €
Ziege	je Stück	19,59 €
Lamm < 10 kg	je Stück	1,65 €
Hund	je Stück	52,11 €
Katze	je Stück	50,94 €
kleine Haustiere	je kg	0,63 €
Gatter-, Zoo-, Zirkustiere	je kg	0,63 €
System Behälter 120 Liter	je Behälter	30,90 €
System Behälter 240 Liter	je Behälter	55,65 €
System Behälter 1,1 m3	je Behälter	346,62 €
Großcontainer	je Tonne (t)	227,73 €

- (3) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Transport-Gebühr erhoben:
- | | | |
|------------------------------|-------------|----------|
| Transport Tierkörper einzeln | je Abholung | 36,96 € |
| Transport System Behälter | je Abholung | 36,96 € |
| Transport Großcontainer | je Abholung | 277,32 € |
- (4) Für die Tierkörperbeseitigung von Vieh wird die jeweilige Gebühr nur zu einem Drittel erhoben, sofern sie nicht auf Grund einer Tierseuche erforderlich war.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörpern in Behältern und Containern gemäß Abs. 2 für die dort aufgeführten Tiere bestimmt sich unabhängig von Art, Größe, Gewicht und Zahl der enthaltenen Einzeltiere und ist insofern abschließend; eine zusätzliche gebührenrechtliche Veranschlagung des einzelnen Tieres erfolgt nicht.
- (6) Bei Nutzung eines Behälters oder Containers durch mehrere Tierkörperbesitzer sind die Gebühren nach Abs. 5 unabhängig vom Maß der Nutzung des einzelnen Besitzers anteilig entsprechend der Zahl der Nutzer zu erheben.

- | | | |
|---------------------------|--------------|----------|
| System Behälter 120 Liter | je Behälter | 9,79 € |
| System Behälter 240 Liter | je Behälter | 19,59 € |
| System Behälter 1,1 m3 | je Behälter | 89,78 € |
| Großcontainer | je Tonne (t) | 102,03 € |
- (3) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Transport-Gebühr erhoben:
- | | | |
|------------------------------|------------------|---------|
| Transport Tierkörper einzeln | je Abholung | 36,96 € |
| Transport System Behälter | je Abholung | 36,96 € |
| Fahrzeugeinheit 7,5 t | je Einsatzstunde | 60,69 € |
| Fahrzeugeinheit 25 t | je Einsatzstunde | 69,92 € |
- (4) Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall werden vollständig erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörpern im Seuchenfall in Behältern und Containern gemäß Abs. 2 für die dort aufgeführten Tiere bestimmt sich unabhängig von Art, Größe, Gewicht und Zahl der enthaltenen Einzeltiere und ist insofern abschließend; eine zusätzliche gebührenrechtliche Veranschlagung des einzelnen Tieres erfolgt nicht.
- (6) Bei Nutzung eines Behälters oder Containers durch mehrere Tierkörperbesitzer sind die Gebühren nach Abs. 5 unabhängig vom Maß der Nutzung des einzelnen Besitzers anteilig entsprechend der Zahl der Nutzer zu erheben.

§ 4 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

- (1) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Tierkörperverarbeitung gemäß Abs. 2 und einer Gebühr für den Transport (Abholung) gemäß Abs. 3. Die Transport-Gebühr entfällt, wenn der Tierkörper der Tierkörperbeseitigungsanlage unmittelbar angeliefert und übergeben wird ohne Inanspruchnahme von vom Zweckverband beauftragter Transportleistungen.
- (2) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:
- | | | |
|----------------------------|----------|---------|
| Pferd/ Esel | je Stück | 61,22 € |
| Fohlen/ Pony | je Stück | 20,41 € |
| Sau/ Eber | je Stück | 15,30 € |
| Schwein > 50 kg | je Stück | 8,16 € |
| Schwein < 50 kg | je Stück | 3,06 € |
| Ferkel < 20 kg | je Stück | 0,51 € |
| Wild > 50 kg | je Stück | 8,16 € |
| Wild < 50 kg | je Stück | 3,06 € |
| Rind > 12 Monate | je Stück | 54,07 € |
| Rind < 12 Monate | je Stück | 27,55 € |
| Kalb | je Stück | 6,12 € |
| Schaf | je Stück | 3,06 € |
| Ziege | je Stück | 3,06 € |
| Lamm < 10 kg | je Stück | 1,02 € |
| Hund | je Stück | 2,04 € |
| Katze | je Stück | 0,20 € |
| kleine Haustiere | je kg | 0,10 € |
| Gatter-, Zoo-, Zirkustiere | je kg | 0,10 € |

§ 5 Gebührensätze für Sonderentsorgungen

Die Gebührensätze gemäß § 4 Abs. 2 und 3 werden auch zum Ansatz gebracht, wenn vom zuständigen Amtstierarzt eine Sonderentsorgung angewiesen wurde, die nicht wegen einer konkreten Seuchengefahr, sondern wegen der Menge zu beseitigender Tiere erforderlich war.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung, bei Selbstanlieferung mit der Abladung der Tierkörper.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2022 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 09.12.2024 außer Kraft.

Greiz, den 11.05.2026
 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen
(Siegel)
 gez. Dr. Schäfer
 Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 28.04.2026

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls des öffentlichen Teils der 19. Verbandsversammlung am 19.11.2025

Vorlage: 159/2026/ZV-TKB

Beschluss 142-20/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 28.04.2026 die Genehmigung des öffentlichen Teils des Beschlussprotokolls der 19. Verbandsversammlung vom 19.11.2025 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: anwesende Stimmberechtigte 16 mit Mehrheit angenommen
Ja 13 Nein 0 Enthaltungen 3 nicht Stimmberechtigte 0

2 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Vorlage: 158/2026/ZV-TKB

Beschluss 143-20/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 28.04.2026 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: anwesende Stimmberechtigte 16 einstimmig angenommen
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 nicht Stimmberechtigte 0

3 Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Vorlage: 157/2026/ZV-TKB

Beschluss 144-20/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschließt in ihrer Sitzung am 28.04.2026 die Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen ab 01.06.2026.

Abstimmergebnis: anwesende Stimmberechtigte 16 einstimmig angenommen
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 nicht Stimmberechtigte 0

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der §§ 33-39 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 29 Abs. 2 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz vom 16.09.2019 i. d. F. der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 3. Dezember 2024 gibt der Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz folgendes bekannt:

Im Zeitraum vom 01. Juni 2026 bis 30. September 2026 führen die Mitarbeiter und beauftragten Dienstleistungsunternehmen des Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz im Rahmen der Gewässerunterhaltung planmäßige Unterhaltungsarbeiten (Ufermahd und Bekämpfung gebietsfremder Arten) an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durch.

Im Rahmen dieser Arbeiten kündigen wir hiermit die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Steinach/Itz“ umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Steinach,
2. der Itz von der Quelle bis unterhalb der Einmündung des Lauterbaches,
3. der Haßlach von oberhalb der Einmündung der Tettau bis oberhalb der Einmündung der Kronach ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben gemäß § 41 Abs. 1 WHG

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Gemäß § 41 Abs. 2 WHG haben die Verpflichteten nach § 41 Abs. 1 WHG Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Der Uferbereich beträgt bei Gewässern 2. Ordnung innerorts 5,0 Meter und außerorts 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz gerne zur Verfügung. Telefon: 03675 890074 und E-Mail: info@guv-steinach-itz.de.

Sonneberg, den 06.05.2026

gez. Fischer
Verbandsvorsteherin

Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz

